

Leistungen während der Mutterschutzfristen

Ihre Krankentagegeldversicherung

Sehr geehrte Frau,

ab dem 11. April 2017 ist eine Gesetzesänderung in Kraft. Danach leisten wir ab sofort nicht nur bei Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit, sondern auch bei Verdienstaussfall während den gesetzlichen Mutterschutzfristen. Voraussetzungen hierfür sind: Sie üben Ihre selbstständige Tätigkeit in dieser Zeit nicht oder nur teilweise aus und dadurch entsteht Ihnen ein Verdienstaussfall. Erzieltes Einkommen und etwaige Ersatzleistungen (z.B. Elterngeld) rechnen wir auf das Krankentagegeld an.

Die vertraglich vereinbarte Karenzzeit ist zu durchlaufen. Sie beginnt:

- Frühestens mit der gesetzlichen Mutterschutzfrist.
- Stellen Sie Ihre selbstständige Tätigkeit erst später ganz oder teilweise ein, beginnt die Karenzzeit ab diesem Zeitpunkt.

Das Krankentagegeld zahlen wir in zwei Intervallen:

- Unmittelbar nach Entbindung unter Vorlage einer Kopie der Geburtsurkunde und
- nach Ablauf der 8-wöchigen Mutterschutzfrist nach Entbindung.

Hierzu haben wir zwei gesonderte Erklärungen vorbereitet. Bitte lassen Sie uns diese mit den erforderlichen Nachweisen jeweils ausgefüllt und unterschrieben zukommen. Vielen Dank.

Ferner brauchen wir eine Kopie des Mutterpasses.

Bei Fragen rufen Sie uns bitte an. Frau/Herr _____ ist unter 0221 578- _____ gern für Sie da.